

Satzung

über die Entschädigung von Funktionsträgern und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Börnichen/Erzgeb.

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

vom 21.01.2020

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) sowie § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. August 2019 (SächsGVBl. S. 650, 714) hat der Gemeinderat der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 20.01.2020 mit Beschluss Nr. 02/20 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Nachfolgend genannte ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Wehrleiter	80,00 Euro/Monat
b) Stellvertretende Wehrleiter	40,00 Euro/Monat
c) Gerätewart	20,00 Euro/Monat
d) Jugendfeuerwehrwart	30,00 Euro/Monat
e) Kinderfeuerwehrwart	20,00 Euro/Monat

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in einem Gesamtbetrag jährlich am Jahresende ausgezahlt.

§ 2

Wegfall der Entschädigung

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Funktionsamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald das Funktionsamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern und ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen

Feuerwehr Börnichen (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 24.10.1996 und die Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 12.11.2001 außer Kraft.

Börnichen, am 21.01.2020



L o h r
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



L o h r
Bürgermeister

Ausgehängt am: 16.04.2020

.....
(Unterschrift)

Abzunehmen am: 28.04.2020

Abgenommen am:

.....
(Unterschrift)

in der Gemeinde Börnichen/Erzgeb.